

134). Und was hat wohl die seltsame Auffassung veranlaßt, die Reichsregierung habe dem Papstwahldekret von 1059 ihre Zustimmung erteilt (S. 147)?

Auch den Perspektiven kann man nicht immer zustimmen. Wieso hat die cluniazensische Klosterreform im Rom Alberichs II. „auch der allgemeinen Kirchenreform den Weg“ gebahnt (S. 76)? Oder: Johann XII. wird als „einer der tragischsten Männer, welche die Kirche leiten sollten“ bezeichnet (S. 83). Trotzdem ist diese verkürzte, im Hinblick auf das gestellte Thema freilich breit ausgespinnene Papstgeschichte durchaus brauchbar, wiewohl nicht gerade originell. Die juristische Problematik hat Z. in einem anschließenden Kapitel gesondert abgehandelt, wobei er allerdings ständig auf das Vorausgeschickte zurückverweisen kann. Im Vordergrund steht der Satz *Prima sedes a nemine indicatur*. Er war seit Leo III. bekannt, wurde aber selten beherzigt. Sehr oft hatte man es nämlich „gar nicht mit einem wirklichen Inhaber der Prima sedes, sondern mit einem Invasor zu tun“ (S. 205). D. h. wenn sich zwei Kandidaten befähigten oder wenn eine Papstwahl widerrechtlich zustande gekommen war, mußte irgendeine Rechtsentscheidung getroffen werden – unbeschadet der sonstigen Immunität des Papstes. Es erhob sich dann nur die Frage, wer in solchen Fällen den Richter spielen sollte. Sehr schön kommt das in dem Traktat *De ordinando pontifice* zum Ausdruck (was von Z. nicht deutlich genug herausgearbeitet wird, S. 136 ff.): [*universalis pontifex*] *potest confiteri soli Deo, qui eum suo iudicio reservavit* – das soll jedoch nicht gelten, *si episcopus non est*, wenn er also die päpstliche Würde im vollen Rechtssinne überhaupt nicht erlangt hat. Aber wer hat diese Vorfrage zu klären? Die Antwort des Anonymus lautet: *non eius* [scil. *imperatoris*], *sed episcoporum est* (MG. LdL. 1, 13 f.). – Ein Zweifel mag sich regen, ob denn eine förmliche Absetzung ausgesprochen wurde, wenn der Abzurteilende gar nicht als Papst betrachtet wurde. Gewiß sprechen die historiographischen Quellen auch unter diesen Umständen von *depositio* oder *deponere*; doch das kann unscharfer Wortgebrauch sein. In der einzigen „Absetzungs“sentenz, die sich aus unserem Zeitraum erhalten hat (Synodalakten von 964, MG. Const. 1, 534), heißt es bloß: *Sit Leo . . . omni sacerdotali honore et nomine alienus etc.* Hier darf man vielleicht ebenso wenig von Absetzung sprechen wie in jenen Fällen, da ein Papst den anderen einfach töten ließ oder mit Waffengewalt verjagte. Das saeculum obscurum, in dem so Schreckliches geschah, versucht Z. zu rehabilitieren, indem er nicht so sehr auf die „Fülle der Gewalttaten“ als vielmehr auf die „Ordnungsprinzipien“ und die bloß bedingte Rechtsgeltung der päpstlichen „Gerichtsimmunität“ abhebt (S. VII, 163, 205). Dem Rezensenten scheint das Geistesgeschichte schlechtester Art zu sein. Im 10. Jahrhundert folgte auf dem Heiligen Stuhl ein *monstrum* dem anderen; demgegenüber ist es relativ gleichgültig, ob das Recht immer oder nur häufig mit Füßen getreten wurde.

Göttingen

Hartmut Hoffmann

Rudolf Blank: *Weltdarstellung und Weltbild in Würzburg und Bamberg vom 8. bis zum Ende des 12. Jahrhunderts*. Ein Beitrag zur Bildungsgeschichte des Mittelalters (= Historischer Verein für die Pflege der Geschichte des ehemaligen Fürstbistums Bamberg. Beiheft 5). Bamberg (Selbstverlag des Historischen Vereins) 1968. 176 S., 13 Abb. auf Tafeln, kart. DM 18.50.

Die Arbeit von Blank will eine Lücke schließen. Die bekannten Darstellungen über die mittelalterlichen Vorstellungen von Erde und Kosmos („Weltbild“) sollen durch eine Untersuchung, „aus welchen ‚Quellen‘ eine bestimmte Schule zu einer bestimmten Zeit ihr Wissen über Erde, Himmel und Gesamtkosmos schöpfte“, ergänzt werden. Da es sich um eine Würzburger Dissertation aus der Schule von G. Zimmermann handelt, werden die Schulen Würzburgs und Bamberg vom 8. bis zum Ende des 12. Jahrhunderts als nächstliegende Beispiele herangezogen. Wichtigstes Indiz für das in diesen Schulen vermittelte „Weltbild“ sind für Blank die in Würzburg und Bamberg nachweisbaren Handschriften mit Texten zur Geographie, Astronomie und Kosmographie, wobei sich der Verfasser mit Recht nicht nur auf die spezielle Literatur zu den betreffenden Disziplinen der *artes* (Geometrie, Astronomie) beschränkt, son-

dern auch komputistische, historische, theologische, philosophische u. a. Werke heranzieht. Hierbei kann sich Blank weitgehend auf frühere Untersuchungen zur Bibliotheksgeschichte Würzburgs und Bambergers stützen (Bischoff, Hofmann, Leitschuh, Fischer, Ruf). Der Hauptteil der Arbeit besteht aus einer Sichtung der einschlägigen Handschriften jeweils verbunden mit einem mehr oder weniger ausführlichen Referat über das „Weltbild“ der dort überlieferten Autoren. Es sind die gleichen, die uns in den anderen großen Bibliotheken des frühen und des beginnenden hohen Mittelalters begegnen: Beda, Cassiodor, Chalcidius, Gregor von Tours, Isidor von Sevilla, Johannes Scotus, Martianus Capella, Orosius usw. Über eine Aufarbeitung des von diesen Autoren bereitgestellten Materials in Würzburg oder Bamberg läßt sich bis auf einige Ansätze bei Frutolf und Ekkehard allerdings nichts ausmachen. So muß der von Blank vorgelegte Versuch einer Rezeptionsgeschichte weitgehend vage bleiben. Blank kann seinen Lesern über weite Partien des Buches nur eine Zusammenstellung von Handschriften bieten. Das ist sicher ein nicht zu unterschätzendes Ergebnis, das allerdings Kenner – zumindest in den entscheidenden Umrissen – leicht aus den vorhandenen mittelalterlichen und modernen Bibliothekskatalogen hätten eruieren können. Blanks Arbeit wirft deshalb grundsätzlich die Frage nach dem Wert rezeptionsgeschichtlicher Arbeiten auf, die zwar die Überlieferung von Texten bis ins Detail verfolgen, aber dem Bekannten sachlich wenig hinzufügen und über die Aufnahme und Verarbeitung dieser Texte kaum etwas aussagen können. Als „Beitrag zur Bildungsgeschichte des Mittelalters“ – so der Untertitel – bietet Blanks Arbeit somit wenig Neues. Die Arbeit behält ihren Wert vor allem als eine Ergänzung zur Geschichte der Würzburger und Bamberger Bibliotheken. Am Beispiel der herangezogenen Handschriften kann Blank die in Würzburg und Bamberg sehr unterschiedliche Entwicklung der Dombibliotheken aufzeigen und erklären.

Die geographischen und kosmologischen Anschauungen der behandelten Autoren werden durch 13 sorgfältig ausgesuchte Abbildungen aus Würzburger und Bamberger Kodizes gut veranschaulicht. Leider ist jedoch bei der Kommentierung und Umschrift etwas leichtfertig verfahren worden, so daß es zu entstellten und teilweise unverständlichen Textwiedergaben kommt. Bei Abbildung 7 muß es richtig heißen: *gentes dispersae fuerunt; de cuius origine sunt gentes XV; de quo sunt egressae gentes XXX*. Warum der Autor auch in leidlich gut edierten Texten willkürlich herumkorrigiert (besonders auffallend in den Frutolf/Ekkehard-Zitaten S. 151, 153), ist nur eine der vielen Fragen, die an das Buch zu stellen sind.

Konstanz

Heinrich Rütthing

Dietrich Lohrmann: Das Register Papst Johannes' VIII. (872–882). Neue Studien zur Abschrift Reg. Vat. 1, zum verlorenen Originalregister und zum Diktat der Briefe (= Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom, Bd. XXX). Tübingen (Niemeyer) 1968. XXII, 309 S., 20 Taf., geb. DM 48.–

Für eine fundierte Beurteilung der Geschichte des Papsttums im 9. Jahrhundert ist die richtige Einordnung des Registers Papst Johannes' VIII. von größtem Gewicht. Dabei stellt sich nämlich die Frage, welche der sich einander widersprechenden Theorien zutrifft, die durch die bisherige Forschung aufgestellt wurden: Liegt in dem Montecassiner Codex des 11. Jahrhunderts ein originales Register vor (E. Caspar, NA 1911), das alle Briefe des Papstes enthält – wenn auch nur für zwei Drittel seiner Regierungszeit? Somit besäßen wir unmittelbare, authentische Zeugnisse für die so mannigfachen kirchenpolitischen Aktivitäten dieses letzten bedeutenden Mannes vor der Katastrophe des römischen Papsttums im saeculum obscurum. – Oder wurde hier 200 Jahre später nur eine auf ein Drittel geschrumpfte Auswahl gefertigt (H. Steinacker, MÖIG 1938), die sich an der Interessenlage des 11. Jahrhunderts orientiert? Dann könnten sich also hinter den anscheinend brieflosen oder briefarmen Perioden doch andere, möglicherweise wichtige kirchliche Auseinandersetzungen verbergen, die nur dem begrenzten Blickwinkel des Montecassiner Auftraggebers der Abschrift belanglos erschienen. – Oder hat Johannes VIII. überhaupt gar kein Register schreiben